

Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44b Abs. 4 SGB II  
zum Angebot O.8 - Forderungseinzug -

des Service Portfolios der Bundesagentur für Arbeit

**zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA)  
vertreten durch  
den Vorsitzenden der Geschäftsführung  
der AA Hamburg  
und dem  
Jobcenter (gemeinsame Einrichtung – gE) team.arbeit.hamburg  
vertreten durch den Geschäftsführer**

**§ 1 Grundsatz**

- (1) Diese Vereinbarung gestaltet das Zusammenwirken der gE mit der zuständigen Dienststelle der BA bei der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung des Forderungseinzuges gem. § 44b Abs. 4 SGB II nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Das Angebot der BA für die gE ist im Service Portfolio als operatives Angebot „O.8 - Forderungseinzug“ zusammengefasst. Die im Service Portfolio beschriebene Aufgabenerledigung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die gE sichert zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein wirksamer Beschluss der Trägerversammlung der gE nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II über die Übertragung der Aufgabe des Forderungseinzuges auf die BA sowie über die Übertragung der dafür erforderlichen Bewirtschaftungsbefugnisse beider Träger gefasst wurde. Gleiches gilt, wenn die Einziehung von rückständigem Unterhalt als Aufgabe zusätzlich übertragen wird.
- (4) Die gE stellt der zuständigen Dienststelle der BA vorhandene Informationen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerinnen und Schuldner, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges von Bedeutung sind, unaufgefordert zur Verfügung, prüft in eigener Zuständigkeit Aufrechnungsmöglichkeiten und nimmt diese wahr.

**§ 2 Umfang der Übertragung**

- (1) Die Durchführung des Forderungseinzuges und der Einzug von rückständigem Unterhalt wird für die Dauer von drei Jahren bzw. bis zum 31.12.2024 nach § 44b Abs. 4 SGB II auf die zuständige Dienststelle der BA übertragen. Hierzu ist
  - a) die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen seitens des kommunalen Trägers im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug auf die gE gemäß § 44f Abs. 4 S. 2 SGB II mit der Befugnis, diese wiederum auf die BA weiter zu übertragen, sowie
  - b) die (Rück-) Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen für Bundesmittel im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug von der gE auf die BA und

- c) die Übertragung hoheitlicher Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten und
- d) die Übertragung hoheitlicher Befugnisse zum Abschluss von Vergleichen

erforderlich, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges benötigt werden.

(2) Im Rahmen der Übertragung der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II handelt die zuständige Dienststelle der BA für die gE. Insoweit kann sie:

- Mahnungen erlassen und Mahngebühren festsetzen,
- Stundungs- und Erlassbescheide nach Zustimmung durch die gE (und wenn erforderlich des kommunalen Entscheidungsträgers) erlassen - siehe auch Delegationskonzept nach § 59 BHO – in der jeweils gültigen Fassung,
- Vergleiche nach § 58 BHO bzw. § 61 Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) nach Zustimmung durch die gE (und wenn erforderlich des kommunalen Entscheidungsträgers) abschließen - siehe auch Delegationskonzept nach § 58 BHO – in der jeweils gültigen Fassung,
- als Vollstreckungsanordnungsbehörde das zuständige Hauptzollamt mit der Vollstreckung beauftragen (vgl. § 40 Abs. 8 SGB II i.V.m. § 66 SGB X und § 3 Abs. 4 VwVG).

### **§ 3 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen bei Niederschlagungen**

(1) Der zuständigen Dienststelle der BA werden bis auf Widerruf Bewirtschaftungsbefugnisse im Bereich der Bundesmittel der gE übertragen. Bei Entscheidungen über befristete und unbefristete Niederschlagungen gilt folgende Betragsgrenze (s.a. Delegationskonzept § 59 BHO in der jeweils gültigen Fassung):

- 50.000 EUR

Über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet die BA die gE quartalsweise in Listenform. Auf § 6 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

(2) Die zuständige Dienststelle der BA wird bis auf Widerruf ermächtigt, kommunale Forderungen der gE vorläufig befristet oder unbefristet niederzuschlagen. Die gE beteiligt den kommunalen Träger zu den vorläufigen Niederschlagungen im Rahmen der jeweiligen kommunalen Entscheidungsgrenzen und holt dessen Stellungnahme/Zustimmung hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung ein, soweit nach kommunalen Vorschriften eine Beteiligung erforderlich ist (Zustimmung zu oder Ablehnung der vorläufigen Niederschlagungen).

Stimmt der kommunale Träger der Niederschlagung nicht zu, ist die vorläufige Entscheidung der BA nach Rückmeldung durch die gE zu korrigieren. Erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach listenmäßiger Bekanntgabe an die gE keine Rückäußerung, gilt die seitens der BA getroffene vorläufig vorgenommene Niederschlagung der kommunalen Forderung als genehmigt. Damit wird die haushaltsrechtliche Maßnahme abschließend wirksam.

- (3) Die Anforderung und Einziehung von Kleinbeträgen richtet sich nach VV Nr. 7 zu § 59 BHO.
- (4) Die gE ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Bewirtschaftung vollumfänglich und jederzeit zu prüfen. Die gE kann die zuständige Dienststelle der BA bezüglich haushaltsrechtlicher Entscheidungen an ihre Auffassung binden.
- (5) Bei befristeten und unbefristeten Niederschlagungen von Einzelforderungen aus Bundesmitteln über 50.000 Euro ist das in § 7 dieser Vereinbarung beschriebene Verfahren anzuwenden.

#### **§ 4 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen bei Stundung und Erlass**

- (1) Der zuständigen Dienststelle der BA werden bis auf Widerruf Bewirtschaftungsbefugnisse im Bereich der Bundesmittel der gE übertragen. Bei Entscheidungen über Stundungs- und (Teil)Erlassanträge gelten folgende Betragsgrenzen (s.a. Delegationskonzept § 59 BHO in der jeweils gültigen Fassung):
  - Stundungen bis jeweils 30.000 Euro
  - (Teil-) Erlasse bis jeweils 15.0000 Euro (Verzichtsbetrag)
- (2) Sofern einem Antrag auf Stundung oder (Teil)Erlass stattgegeben werden soll, erfolgt dies im Einvernehmen mit der gE.
- (3) Sind kommunale Forderungen betroffen, stellt die gE die Einbindung des kommunalen Trägers sicher.
- (4) Der Schuldnerin oder dem Schuldner wird bei einem Antrag auf Stundung der Zwischenstand mitgeteilt. Gleichzeitig wird sie oder er bereits um Aufnahme der Zahlung gebeten.
- (5) Nach Entscheidung des kommunalen Trägers über die haushaltsrechtliche Maßnahme hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung übermittelt die gE die Entscheidung an die zuständige Dienststelle der BA. Im Falle einer Ablehnung sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE ggf. vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten mitzuteilen.
- (6) Die gE und die zuständige Dienststelle der BA nutzen für ihre Kommunikation im Rahmen von Entscheidungen über Stundungsanträge das ARS-Modul FINKA (fachliches Modul Inkasso).

#### **§ 5 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen bei Abschluss von Vergleichen**

- (1) Der zuständigen Dienststelle der BA werden bis auf Widerruf Bewirtschaftungsbefugnisse im Bereich der Bundesmittel der gE übertragen. Bei Entscheidungen über Vergleichsangebote gilt folgende Betragsgrenze (s.a. Delegationskonzept § 58 BHO in der jeweils gültigen Fassung):
  - 15.000 EUR (Verzichtsbetrag)
- (2) Sofern ein Angebot angenommen werden soll, erfolgt dies im Einvernehmen mit der gE.

- (3) Sind kommunale Forderungen betroffen, stellt die gE die Einbindung des kommunalen Entscheidungsträgers sicher.
- (4) Nach Entscheidung des kommunalen Trägers über das Vergleichsangebot hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung übermittelt die gE die Entscheidung an die zuständige Dienststelle der BA. Im Falle einer Ablehnung des Vergleichsangebots sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE ggf. vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten oder ein Gegenangebot mitzuteilen.
- (5) Im Falle eines Gegenangebotes wird der Inkasso-Service einmalig versuchen, die Schuldnerin oder den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Veränderung ihres bzw. seines Angebotes zu bewegen. Kommt hierüber keine Einigung zustande, ist das Vergleichsangebot der Schuldnerin oder der Schuldners hinfällig.
- (6) Die zuständige Dienststelle der BA teilt der Schuldnerin oder dem Schuldner entweder das Zustandekommen des Vergleichs oder das Nichtzustandekommen mit.
- (7) Die gE und die zuständige Dienststelle der BA nutzen für ihre Kommunikation im Rahmen von Vergleichsabschlüssen/-entscheidungen das ARS-Modul FINKA (fachliches Modul Inkasso).

## **§ 6 Unterrichtung der gE über haushaltsrechtliche Entscheidungen**

Die zuständige Dienststelle der BA übermittelt der gE quartalsweise alle haushaltsrechtlichen Entscheidungen (Stundungen, (Teil-)Erlasse, Vergleiche, befristete und unbefristete Niederschlagungen).

Die gE können unter Nutzung der IT-Unterstützung für SAP ERP Auswertungen – Tool „Quasar“ (Qualitäts-/ Analyse-Service) darüber hinaus gehende und detaillierte Auswertungen zu den haushaltsrechtlichen Maßnahmen eigenständig abrufen .

## **§ 7 Beteiligung des BMAS**

Die gE leitet im Falle der Zustimmung des kommunalen Entscheidungsträgers zur vorgeschlagenen haushaltsrechtlichen Entscheidung den Vermerk nach § 4 bzw. § 5 dieser Vereinbarung zur Letztentscheidung über die BA an das BMAS weiter, sofern die Forderung des Bundes im Falle

- einer Stundung nach § 59 BHO 30.000 Euro oder
- einer Niederschlagung nach § 59 BHO 50.000 Euro

bzw. der Verzichtsbeitrag im Falle

- eines (Teil-) Erlasses nach § 44 SGB II 15.000 Euro oder
- eines Vergleiches nach § 58 BHO 15.000 Euro

übersteigt.

## **§ 8 Generalvollmacht**

Mit Abschluss der Zusatzverwaltungsvereinbarung erteilt die gE der zuständigen Dienststelle der BA eine Generalvollmacht für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der gE im Rahmen der Durchführung des Forderungseinzuges. Hierfür ist ausschließlich der aktuelle bundeseinheitliche Vor-  
druck (siehe Intranet der BA Generalvollmacht ) zu verwenden.

## **§ 9 Kosten und Haftung**

- (1) Sofern im Widerspruchsverfahren gegen eine Entscheidung im Rahmen eines Einziehungsverfahrens außergerichtliche Kosten anfallen, erfolgt die Prüfung und ggf. Erstattung dieser Kosten immer durch die gE.
- (2) Gebühren und Auslagen, soweit sie im Rahmen von Zwangsvollstreckungen bzw. aufgrund von rechtlichen Gegebenheiten außerhalb einer Zwangsvollstreckung anfallen, werden zunächst durch die BA verauslagt und bei feststehender Uneinbringlichkeit der Forderung der gE in Rechnung gestellt. Die Vollstreckungspauschale wird zunächst durch die BA verauslagt und gegenüber der gE genauso wie die Fremdkosten abgerechnet.
- (3) Ein Haftungsausschluss besteht in den Fällen, in denen der kommunale Träger eine Entscheidung über das Einziehungsverfahren getroffen hat. In allen anderen Fällen haften die BA und die gE einander gegenseitig nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist zeitnah durch eine wirksame zu ersetzen.

## **§ 11 Schriftform**

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 12 Gültigkeit der Vereinbarung**

Die Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und setzt voraus, dass die Vertragspartner eine Verwaltungsvereinbarung zur Übernahme von Serviceleistungen geschlossen haben.

### § 13 Kündigungsrecht


- (1) Unbeschadet der Möglichkeit der gE, die Bewirtschaftungsbefugnisse zu widerrufen, kann diese Vereinbarung von jeder der Vertragsparteien außerordentlich gekündigt werden, wenn der Vertragspartei ein Zuwarten bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Vereinbarung oder bis zum Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist nicht zugemutet werden kann. Ein Abwarten ist insbesondere dann unzumutbar, wenn bei der Bewirtschaftung wiederholt oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen diese Vereinbarung verstoßen wurde.
- (2) In allen anderen Fällen kann die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es der BA ermöglicht, sich auf den Wegfall der Übertragung in angemessener Zeit einstellen zu können. Kündigt die BA, so darf die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es ermöglicht, dass die gE für die Erledigung der Aufgabe auf andere Weise rechtzeitig Vorsorge treffen kann. In beiden Fällen beträgt die angemessene Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie setzt einen wirksamen Beschluss der Trägerversammlung voraus.

Hamburg, den.....11.01.22



Sönke Fock  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Hamburg

Hamburg, den.....07.01.2012



Dirk Heyden  
Geschäftsführer des  
Jobcenters team.arbeit.hambrug